Änderung der Gebührenordnung (Satzung) für besondere Dienstleistungen der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 41 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 25. September 2008 und mit Zustimmung des Hochschulrates vom 16. September 2008 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Fachhochschule Kiel vom 11. November 2004 (NBL. MWV. Schl.-H. 2004, S. 618), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. August 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 4/2007, S. 101) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs.1 wird Punkt 2 geändert in Punkt 8.
- 2. In § 2 Abs.1 wird Punkt 3 geändert in Punkt 7.
- 3. In § 2 Abs.1 wird Punkt 4 geändert in Punkt 2.
- 4. In § 2 Abs.1 wird Punkt 5 geändert in Punkt 3.
- 5. In § 2 Abs.1 wird Punkt 6 geändert in Punkt 16.
- 6. In § 2 Abs.1 wird Punkt 7 geändert in Punkt 17.
- 7. In § 2 Abs.1 wird Punkt 8 geändert in Punkt 5.
- 8. In § 2 Abs.1 wird Punkt 9 geändert in Punkt 6.
- 9. In § 2 Abs.1 wird Punkt 10 geändert in Punkt 4.
- 10. In § 2 Abs.1 wird Punkt 11 geändert in Punkt 10.
- 11. In § 2 Abs.1 wird Punkt 12 geändert in Punkt 11.
- 12. In § 2 Abs.1 wird als neuer Punkt 12 eingefügt:

- 13. In § 2 Abs.1 wird Punkt 13 geändert in Punkt 9.
- 14. In § 2 Abs.1 wird als neuer Punkt 13 eingefügt:

13.	Nachträgliche Ausfertigung einer Urkunde bzw. eines	50 Euro
	Leistungsnachweises des Multimedia Campus	

15. § 2 Abs. 3, Satz 3 wird geändert in:

Die Gebühren betragen für jedes von den Studierenden pro Studienhalbjahr belegtes 5-cps-Modul 78 Euro.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 30. September 2008 Fachhochschule Kiel

- Der Präsident -Prof. Dr. Udo Beer